Avenue des Jordils 1 – CP 1080 – 1001 Lausanne – Tél. 021 966 99 99 – frp@prometerre.ch

Versicherungsabteilung von **Prométerre** Waadtländer Verband zur Förderung der Landwirtschaftsberufe

Meldeformular nicht-eingetragene Partnerschaft (Konkubinat)

Daten der versiche	erten Person		
Vorname:		Name:	
Geburtsdatum:		Geschlecht:	Männlich Weiblich
AHV-Nr. (SVN):	756.	Zivilstand:	
E-Mail:		Telefon:	
Strasse:			-
PLZ, Ort:			
Daten des nicht-ei	ingetragenen, in einem Haushalt	mit der versicherte	en Person lebenden Partners
Vorname:		Name:	
Geburtsdatum:		Geschlecht:	Männlich Weiblich
AHV-Nr. (SVN):	756.	Zivilstand:	
Strasse:			
PLZ, Ort:			
Meldung einer nic	cht-eingetragenen Partnerschaft		
_	n Personen erklären,		
 dass zwischen dass die versic Personen verh dass der/die K eingetragener seit dem 	ihnen kein Verwandtschaftsverhä	Itnis besteht, das e inatspartner(in) we genen Partnerscha rlassenenleistunge rschaft bezieht; Haushalt zu leben	der miteinander noch mit anderen ft leben; n aus einer Ehe oder einer und/oder im gemeinsamen
Ort und Datum		Unterschrift der versio	cherten Person
Ort und Datum		Unterschrift des nicht	-eingetragenen Partners
Bitte übermitteln S	Sie eine Ausweiskopie der versiche	rten Person und ih	res nicht-eingetragenen Partners.
Beglaubigung der U	Unterschrift (Details auf Seite 2)		
Ort und Datum		Voller Name und Unte	erschrift der befugten Person

INFORMATIONEN ZUR MELDUNG EINER NICHT-EINGETRAGENEN PARTNERSCHAFT

Allgemeine Informationen

Diese Erklärung muss zu Lebzeiten der versicherten Person vollständig ausgefüllt und unterzeichnet an die Landwirtschaftliche berufliche Vorsorgestiftung (FRP) übermittelt werden. Änderungen sind der FRP schriftlich in Form einer neuen, vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Erklärung mitzuteilen.

Beglaubigung der Unterschrift der versicherten Person

Die versicherte Person muss die Unterschrift auf der Erklärung beglaubigen lassen, damit diese Gültigkeit erhält. Sie kann ihre Unterschrift entweder notariell oder von einem oder einer Mitarbeitenden der FRP am Stiftungssitz beglaubigen lassen.

Voraussetzungen für die Gewährung einer Leistung für den nicht-eingetragenen Partner

Um Anspruch auf eine Rente zu haben, müssen hinterbliebene Partner alle folgenden Bedingungen erfüllen:

- gemeinsamer Haushalt während der letzten fünf Jahre vor dem Tod der versicherten Person oder gemeinsamer Haushalt und gemeinsames Kind
- Beginn des Konkubinats spätestens, wenn die versicherte Person das AHV-Rentenalter erreicht
- die Partner sind weder verheiratet noch in einer eingetragenen Partnerschaft
- der hinterbliebene Partner bezieht keine Ehegattenrente

Prüfung des Leistungsanspruchs

Die vorliegende Erklärung berechtigt den nicht-eingetragenen Partner nicht automatisch zum Leistungsbezug. Beim Tod der versicherten Person überprüft die FRP zunächst, ob die Bedingungen des Vorsorgereglements für den Leistungsbezug erfüllt sind. Zu diesem Zweck darf die FRP vom nichteingetragenen Partner Dokumente verlangen, die seinen Leistungsanspruch belegen. Werden die entsprechenden Dokumente nicht vorgelegt, ist die FRP berechtigt, die Auszahlung der im Vorsorgereglement vorgesehenen Leistungen zu verweigern.

Konsequenz der Meldung eines nicht-eingetragenen Partners

Indem sie einen **nicht-eingetragenen Partner meldet, verwehrt** die versicherte Person den im Vorsorgereglement genannten Begünstigten, einschliesslich allfälliger **Kinder**, den **Anspruch auf das Altersguthaben**.

Widerruf

Die versicherte Person kann jederzeit einseitig die nicht-eingetragene Partnerschaft bei der Stiftung widerrufen.

Vorrang des Vorsorgereglements

In jedem Fall sind die geltenden reglementarischen Bestimmungen der FRP massgebend.

Dieses Dokument ist korrekt ausgefüllt und unterzeichnet an folgende Adresse zu retournieren: Landwirtschaftliche berufliche Vorsorgestiftung Av. des Jordils 1 Postfach 1080 1001 Lausanne